



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 29

Rathenow, 2022-03-24

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung

Abrundung von Jagdflächen an den EJB
BVVG Hertefeld 1a (JB-Nr. 0231) **507**

Anlage 1: Liste aller angegliederten
Flurstücke 514

Anlage 2: Übersichtskarte über die Lage
der angegliederten Flurstücke 517

Allgemeinverfügung

Abrundung von Jagdflächen an den EJB BVVG Hertefeld 1a (JB-Nr. 0231)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Havelland folgenden Abrundungsbescheid als

Allgemeinverfügung

- 1. Die zum 01.04.2022 jagdbezirksfrei werdenden Flurstücke (Anlage 1) der Gemeinden Nauen (Gemarkung Bergerdamm und Bergerdamm 01) und Paulinenaue (Gemarkung Selbelang) mit einer Gesamtgröße von 350,2 ha werden hiermit – von Amts wegen – an den EJB BVVG Hertefeld 1a (JB-Nr.: 0231) angegliedert (entsprechend der Karte in der Anlage 2). Die Gesamtgröße aller angegliederten Flächen beträgt 350,2 ha. Die Gesamtgröße Ihres Eigenjagdbezirkes (JB-Nr. 0231) beträgt demnach insgesamt 622,5 ha.**
- 2. Die Angliederung der im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen gilt ab dem 01.04.2022, mit Beginn des neuen Jagdjahres.**
- 3. Die Angliederung gilt bis auf Widerruf.**
- 4. Für die Angliederungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Gebührenfestsetzung und Zahlungsaufforderung sind an den Kostenschuldner mit gesondertem Bescheid vom 21.03.2022 ergangen.**

Begründung

I.

Die im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen gehörten vor der Privatisierung den Eigenjagdbezirken der BVVG – Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH „BVVG Selbelang 1“ (JB-Nr.: 0225) und „BVVG Hertefeld 1a“ (JB-Nr.: 0231) an. Durch die Privatisierung einiger dieser Flächen haben sich die Jagdbezirke verkleinert, sodass ab dem 01.04.2022 beide Jagdbezirke miteinander verschmelzen und fortan unter dem Namen EJB „BVVG Hertefeld 1a“ existieren. Die im Tenor zu 1 und in Anlage 1 und 2 bezeichneten Flächen werden zum Ende des aktuellen Jagdjahres jagdbezirksfrei und müssen demnach angegliedert werden.

Die im Tenor zu Ziff. 1 und in Anlage 1 und 2 bezeichneten, anzugliedernden Flächen haben eine Gesamtgröße von 350,2 ha.

Nach Angliederung dieser Flächen aus dem Tenor zu Ziff. 1 ergibt sich für den Jagdbezirk „BVVG Hertefeld 1a“ (JB-Nr.: 0231) in der Summe somit eine Gesamtfläche von 622,5 ha.

Mit der öffentlichen Anhörung vom 26.01.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 (Landkreis Havelland) des Kalenderjahres 2022, wurde den Eigentümern der betroffenen Flächen die Möglichkeit gegeben, sich zur beabsichtigten Angliederungsentscheidung zu äußern.

Die Eigentümer erhoben keine Einwände gegen die beabsichtigte Angliederung.

Den Jagdberater habe ich gemäß § 2 Abs. 3 S. 4 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) am 27.01.2022 vor der Entscheidung ebenfalls gehört. Dieser teilte mir mit, dass keine Gründe gegen die beabsichtigte Angliederung sprechen und stimmte dieser zu.

II.

Ich habe als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. § 2 Abs. 3 BbgJagdG i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 BbgJagdG Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Alle oben genannten Flurstücke, die zum 01.04.2022 jagdbezirksfrei werden, liegen in der Gemeinde Nauen (Gemarkung Bergerdamm und Bergerdamm 01) und in der Gemeinde Paulinenaue (Gemarkung Selbelang) und befinden sich somit im Landkreis Havelland. Die Abrundung wird hier von Amts wegen vorgenommen, § 2 Abs. 3 Var. 3 BbgJagdG.

Die erforderlichen Anhörungen wurden durchgeführt (s. o.).

Grundflächen, die nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keinen Jagdbezirk bilden, sind gemäß § 2 Abs. 1 BbgJagdG einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Demnach sind Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von

Grundflächen abzurunden, wenn dies eine ordnungsgemäße Hege des Wildes und die Jagdausübung erfordern.

Eine Abrundung von Jagdbezirken wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die untere Jagdbehörde vorgenommen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern, § 2 Abs. 3 Satz 1 Var. 3, Satz 2 BbgJagdG.

Zu Tenor zu Ziffer 1.

Die im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen gehörten vor der Privatisierung den Eigenjagdbezirken der BVVG – Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH „BVVG Selbelang 1“ (JB-Nr.: 0225) und „BVVG Hertefeld 1a“ (JB-Nr.: 0231) an. Durch die Privatisierung einiger dieser Flächen haben sich die Jagdbezirke verkleinert, sodass ab dem 01.04.2022 beide Jagdbezirke miteinander verschmelzen und fortan unter dem Namen EJB „BVVG Hertefeld 1a“ existieren. Die im Tenor zu 1 und in Anlage 1 und 2 bezeichneten Flächen werden zum Ende des aktuellen Jagdjahres jagdbezirksfrei und müssen demnach angegliedert werden, weil sie weder einen Eigenjagdbezirk bilden, noch gehören diese einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an. Deshalb könnten diese Flächen dann zum neuen Jagdjahr nicht mehr bejagt werden.

An einem Eigenjagdbezirk fehlt es bereits, weil die jeweils zusammenhängenden, angegliederten Grundflächen, nicht im zugleich Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 BJagdG i. V. m. § 7 Abs. 1 BbgJagdG. Damit fehlt es bereits an einer gesetzlich vorgegebenen, zwingenden Voraussetzung für die mögliche Entstehung eines Eigenjagdbezirkes, unabhängig von der vorgeschriebenen Mindestgröße.

Auch ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk ist vorliegend nicht entstanden, weil diese Grundflächen die im Land Brandenburg vorgegebene Mindestgröße von 500 Hektar nicht erreichen. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk i. S. d. §§ 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BbgJagdG ebenfalls nicht gegeben.

Bei den beschriebenen Grundflächen handelt es sich dann im Ergebnis um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die insgesamt nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgte die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk „BVVG-Herthefeld 1a“, zu welchem die Flächen bereits vor der erfolgten Privatisierung größtenteils gehörten.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert und hat sich bereits in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen.

Gemäß § 2 Absatz 4 BbgJagdG kann die Abrundung auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Die Abrundung der im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen ist **notwendig**.

Jagdbezirksfreie Flächen sind aus Gründen des Wild- und Jagdschutzes unerwünscht, doch nicht jederzeit vermeidbar. Sie ergeben sich kraft (Landes-)Gesetzes dort, wo für eine Grundfläche die Voraussetzungen der §§ 7, 8 nicht oder nicht mehr erfüllt sind – insbesondere mangels der vorgeschriebenen Mindestgröße oder eines Zusammenhangs, sei es auch im Hinblick auf § 5 Abs. 2 (3. Fall) – oder trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ein Jagdbezirk wegen § 5 Abs. 2 (1. Fall) nicht entstehen kann, Erbs/Kohlhaas/Metzger BJagdG § 6 Rn. 1.

Soweit möglich, sind jagdbezirksfreie Flächen durch Abrundung (§ 5 Abs. 1) zu vermeiden (s. OVG Lüneburg, Urteil vom 8.8.1991 Rd L 1991, 291; VG Lüneburg, Urteil vom 11.2.2016 – 6 A 517/14).

Bezirksfreie Flächen können einem bestehenden (Angliederung) oder erst zu bildenden (Zusammenlegung) Jagdbezirk zugeschlagen werden und sind dann ein rechtlich unselbständiger Teil des Bezirks, weswegen auf ihnen das Jagdrecht ausgeübt werden darf (§ 3 Abs. 3 BJagdG).

Befriedete Flächen müssen von einer Abrundungsverfügung nicht ausgenommen werden, an ihnen besteht aber normalerweise kein jagdliches Interesse (VG Lüneburg, Urteil vom 11.2.2016 – 6 A 517/14).

Gemäß § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 2 Abs. 1 BbgJagdG **sind** Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung und Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdausübung und ordnungsgemäßen Hege des Wildes notwendig ist.

Notwendigkeit i. S. v. § 5 Abs. 1 BJagdG liegt vor, wenn aus Sicht eines objektiven und jagdlich erfahrenen Betrachters bei Beurteilung der örtlichen Lage als sachdienlich aufdrängt. Es müssen zwingende Gründe vorliegen, welche den Eingriff rechtfertigen. Gemäß § 2 Abs. 3 BbgJagdG sind Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Die Behörde hat bezüglich des „Ob“ einer Abrundung eine gebundene Entscheidung zu treffen. Bei der Frage nach dem „Wie“ die Behörde abrundet, ist ihr grds. ein Ermessensspielraum eingeräumt. Gesetzlich eingeschränkt wird die Art dieses Ermessens auf die Möglichkeiten der Abtrennung, Angliederung oder dem Austausch von Grundflächen.

Für die hier vorzunehmende Abrundung erscheint die Angliederung der jagdbezirksfrei gewordenen Flächen als das geeignetste Mittel, sowie notwendig. Eine klare Grenzziehung, die ordnungsgemäße Hege des Lebensraumes des Wildes und die Jagdausübung müssen gewährleistet sein. Die Notwendigkeit einer Angliederung von Flächen an einen Jagdbezirk ist im Falle von jagdbezirksfrei gewordenen Flächen allgemein anerkannt und vorliegend gegeben. Anderenfalls kann den Anforderungen an die Jagdausübung und die Jagdpflege nicht mehr genügt werden. Um die weitere Jagdausübung zu gewährleisten ist es deshalb notwendig, die o. g., jagdbezirksfrei werdenden Flächen anzugliedern, § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 3 BbgJagdG.

Aufgrund der Tatsache, dass die hier angegliederten Flächen vormals größtenteils zum Eigenjagdbezirk „BVVG-Hertefeld 1a“ gehörten sowie auch aufgrund fehlender Einwände der betroffenen und angehörten Grundstückseigentümer und der ausdrücklichen Zustimmung des Jagdberaters zur Abrundung in Form einer Angliederung, erscheint das Mittel der Angliederung vorliegend als geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Jagdruhe auf diesen Flächen zu verhindern. Es ist kein gleich geeignetes Mittel gegeben, um die Jagdbezirksfreiheit und daraus resultierende Jagdruhe auf den im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen, zu verhindern. Da es sich bei der Angliederung jagdbezirksfrei gewordener Flächen um ein anerkanntes Mittel der Abrundung handelt und keine durchschlagenden Argumente gegen die Angliederung vorgebracht wurden, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Grundsätzlich sind Flächen nur innerhalb der jeweiligen Gemarkung an einen Jagdbezirk anzugliedern, vorrangig an gemeinschaftliche Jagdbezirke, Schuck/ B. Munte § 5 BJagdG, 3 Aufl., Rnrn. 4, 5.

Vorliegend wäre theoretisch eine Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen sowohl an den Jagdbezirk EJB Hertefeld 1a (JB-Nr. 0231) oder an den benachbarten Jagdbezirk EJB Forst Lindholz (JB-Nr. 0212) möglich gewesen.

Es standen nur Eigenjagdbezirke zur Angliederung zur Verfügung, sodass sich eine vorrangige Angliederung an einen gemarkungsinternen, gemeinschaftlichen Jagdbezirk erübrigt hat.

Eine Variante, die Flächen auf die beiden angrenzenden Eigenjagdbezirke aufzuteilen, ist vorliegend nicht sinnvoll, da die unbekanntes, neuen Grenzen die Jagdausübung und die Hege des Wildes behindern könnten, womit eine gesicherte Jagdausübung nicht gewährleistet werden könnte. Die ursprünglichen Grenzen der beiden Eigenjagdbezirke „BVVG-Hertefeld 1a“ (JB-Nr. 0231) und „BVVG Selbelang 1a“ (JB-Nr.: 0225) wurden daher beibehalten, sprich die bis zum 31.03.2021 existenten, ursprünglichen Grenzen der beiden BVVG Eigenjagdbezirke, werden weiterhin aufrechterhalten.

Dies dient vor allem der gesicherten Jagdpflege / Hege und Jagdausübung, da die Grenzen für alle umliegenden Reviere somit für alle Beteiligten klar gesetzt sind. Folglich kann die Ausübung der Jagd und die Hege des Wildes bestmöglich gesichert werden.

Dies auch im Hinblick auf das derzeitige Ausbruchsgeschehen der Tierseuche „Afrikanische Schweinepest“ (ASP). Diese gebietet es möglichst klare Grenzverhältnisse zu schaffen und sich bewährte und bekannte Grenzverläufe beizubehalten.

Daher wurden im Ergebnis die im Tenor zu Ziff. 1 aufgeführten jagdbezirksfreien Flurstücke der vollumfänglich und vollständig an den Eigenjagdbezirk „BVVG Hertefeld 1a“ (JB-Nr.: 0231) angegliedert.

Der **Eigenjagdbezirk Nr. 0231** weist nach Angliederung der – im Tenor zu Ziff. 1 genannten jagdbezirksfreien Flächen eine **Gesamtgröße** von insgesamt **622,5 ha** auf.

Die Eigentümer der angegliederten Flächen bilden eine sogenannte „**Angliederungsgenossenschaft**“, da die Anzahl der Eigentümer der anzugliedernden Grundflächen

aus mehr als 5 Eigentümern so bilden die Eigentümer der Flächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Angliederungsgenossenschaft, § 10 Abs. 10 Satz 1 a. E. BbgJagdG.

zu Tenor zu Ziffer 2.

Die erforderliche Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen erfolgt hiermit zum Beginn des neuen Jagdjahres, dem 01.04.2022 und ergeht an die Eigentümer Flächen mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises, an den Eigentümer des Jagdbezirkes, die BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH mittels Bescheid.

zu Tenor zu Ziffer 3.

Die Angliederung gilt bis auf Widerruf.

Diese Anordnung dient der Klarstellung. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) berechtigt die Behörde, den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes vorzubehalten.

Zudem berechtigt § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Möglichkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes bleibt unabhängig von diesem Widerrufsvorbehalt daneben bestehen.

Sofern dieser Abrundungsbescheid aufgrund eines zeitlich später entstehenden Eigenjagdreviere tangiert wird, wird die hiermit erfolgte Angliederung nicht automatisch gegenstandslos, sondern muss erst zurückgenommen bzw. aufgehoben werden, bevor ein neuer Eigenjagdbezirk aus diesen angegliederten Flächen (sei es bzgl. aller oder nur einiger der hier angegliederten Flächen) zur Entstehung gebracht werden kann, so auch: Schuck/ B. Frank § 5 BJagdG, 3. Aufl., Rn, 18.

Zudem gilt § 2 Absatz 4 BbgJagdG, s. o.

zu Tenor zu Ziffer 4.

Die Gebührenfestsetzung sowie die Zahlungsaufforderung sind separat, mit Bescheid vom 31.03.2022 an den Eigenjagdbezirksinhaber „BVVG Hertefeld 1a“ ergangen und bedarf in dieser Allgemeinverfügung daher keiner gesonderten Begründung.

Hinweis zur Bildung einer **Angliederungsgenossenschaft**

Entsprechend § 10 Abs. 10 des BbgJagdG bilden die Eigentümer (mehr als fünf Eigentümer oder macht die angegliederte Fläche mindestens ein Drittel des Eigenjagdbezirkes aus) mit den angegliederten Grundflächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Angliederungsgenossenschaft. Auf diese finden die Absätze 6 und 7 des § 10 BbgJagdG sowie § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sinngemäß Anwendung.

Die Absätze 1 bis 5 des § 10 BbgJagdG gelten für die Angliederungsgenossenschaft nicht. **Solange die Angliederungsgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des**

Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand (Amtdirektor bzw. hauptamtlicher Bürgermeister) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Angliederungsgenossenschaft

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin

Anlage:

- Anlage 1: Liste aller angegliederten Flurstücke
- Anlage 2: Übersichtskarte über die Lage der angegliederten Flurstücke

Anlage 1: Liste aller angegliederten Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nauen	Bergerdamm	3	27
			29
			30
			31
			32/1
			32/2
			33/1
			33/2
			34
			35
			36
			37
			38
			39
			42
			41
			43
			44
			45
			46
			47
			48
			49
			50
			51
			54
			55/2
			57/2
			58
			60
			61
			62 teilweise
			63
			64 teilweise
			65
			66
			67
			68/1
			68/2
			69
			70
			73
			74
		12	3
			4
			5
			6
			7
			8
			10

			19
			25
			27
			29
			31
			32
			33 teilweise
		13	9
			37
		22	69
			70
			71/1
			71/2
Paulinenaue	Selbelang	07	1 teilweise
			4/2
			4/3
			4/4
			5
			10
			11
			13
		08	1 teilweise
			2
			3
			5
			8
			12
			15
			19
			21
			24
			38
			39
			62
			63
			72
			73
			74
			75
			76
			77
			78
			79
			80
			81
			82
			83
			84
			85
			86
			87
			88
			89
			90

			91
			92
			93
Nauen	Bergerdamm 01	19	7
			8
			9
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16 teilweise
			17 teilweise
			18
			19
			20
			21
			22
			23
			24
			25
			26
			27
			28
			29
			30
			31
			32

Anlage 2: Übersichtskarte über die Lage der angegliederten Flurstücke



Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
